

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	23.11.2006	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2006	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Vertreter/innen des Rhein-Sieg-Kreises in den Schulkonferenzen bei der Wahl eines Schulleiters bzw. einer Schulleiterin
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen :

- 1) Das stimmberechtigte Mitglied zur Wahl eines Schulleiters bzw. einer Schulleiterin in der Schulkonferenz wird in Abstimmung mit dem Schulausschuss vom Landrat benannt.
- 2) Als weitere – nicht stimmberechtigte – Mitglieder in der Schulkonferenz werden benannt :
 1. Vertreter/in
 2. Vertreter/in
 3. Vertreter/in

Vorbemerkungen:

Gem. § 61 SchG wird künftig der Schulleiter bzw. die Schulleiterin durch die Schulkonferenz gewählt. Der Schulträger wird in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu 3 weiteren Vertretern/innen des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

Voraussetzung für die Bewerbung für das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist künftig der erfolgreiche Abschluss einer Schulleiterfortbildung, die mit einem Assessment-Center-Verfahren abgeschlossen wird. Im Rahmen dieses künftigen Qualifizierungsverfahrens sollen auch bis zu 2 Vertreter/innen des Schulträgers einbezogen und beteiligt werden.

Erläuterungen:

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter – ein Mitglieder der Verwaltung oder ein Vertreter der Politik – dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss. Der Kreisausschuss hat somit die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen. Eine gut vertretbare Lösung wäre es nun, dass der Kreisausschuss beschließt, dass fortan der Landrat in Abstimmung mit dem Schulausschuss das stimmberechtigte Mitglied für die Schulkonferenz benennen soll. Der Landrat könnte dann den Schuldezernenten benennen, dem eine besondere Fachkompetenz in schulischen Angelegenheiten zukommt. Für die Lösung spricht, dass so dieselbe Person sowohl am vorgelagerten Assessment-Center-Verfahren als auch bei der Wahl in der Schulkonferenz beteiligt werden könnte, somit die für die Auswahl einer geeigneten Person notwendigen Informationen unmittelbar in einer Person zusammenliefen und nicht noch zwischen verschiedenen Personen ausgetauscht werden müssten.“

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 23.11.2006.